

Österreichischer Cricket Verband

Austrian Cricket Association

Statuten

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein in Form eines Dachverbandes führt den Namen „Österreichischer Cricket Verband – Austrian Cricket Association“. Der Name wird mit „ÖCV-ACA“ abgekürzt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbreitung der Sportart „Cricket“. Er hat darüber hinaus im Detail folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der angehörigen Landesverbände und Vereine nach außen gegenüber Behörden sowie ausländischen Cricketverbänden und Organisationen.
 - b) Organisation von Wettkämpfen sowie Ausstellung von im Verfassungsrang stehenden Regulativen.
 - c) Die Durchführung der Schiedsrichterausbildung, die mit einer vom Verband gestellten Prüfung abgeschlossen wird. Der englische Begriff für Schiedsrichter ist „Umpire“. Der Verband ist ermächtigt, einen Schiedsrichterpaß auszustellen.
 - d) Die Aufstellung von National- und Verbandsmannschaften.

§ 3. Mitteln zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Organisation von Wettkämpfen.
 - b. Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte.
 - c. Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen vor allem durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden und Schenkungen aufgebracht werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitglieder teilen sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen werden (siehe dazu § 5 (1) und (2)).
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die als Funktionäre des Verbandes tätig werden wollen.

(4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist jederzeit nach § 5 (4) möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Um Aufnahme als ordentliche Mitglieder können jene Vereine und Cricket-Landesverbände ansuchen, die im Polizeilichen Vereinsregister eingetragen sind. Dem Beitrittsantrag sind die Statuten des Vereins, bzw. Landesverbandes beizulegen.
- (2) Ein Landesverband wird nur aufgenommen, wenn er zumindest 3 Cricketvereine als Mitglieder hat und die folgenden Formulierungen in seine Statuten aufnimmt.

Unter Tätigkeitsbereich (§ 1).

Der Landesverband erkennt den „Österreichischen Cricket Verband – Austrian Cricket Association“ als oberste sportliche und organisatorische Instanz im Rahmen des Cricketsports in Österreich an.

Unter Zweck (§ 2).

Der Landesverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbreitung der Sportart „Cricket“ im Gebiet des Bundeslandes. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung des ÖCV – ACA bei der Vertretung gegenüber Ländern und Gemeinden.
 - b) Organisation von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, abhängig von deren Größe und Zeitaufwand, gemeinsam oder zumindest in Absprache mit der ÖCV – ACA.
 - c) Information des ÖCV – ACA über die Entwicklung der Sportart „Cricket“ im Bundesland.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei natürlichen Personen, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschuß.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und sonstiger Verpflichtungen bleibt hievon unberührt.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschuß eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschuß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.
- (2) Das Stimm- und das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung steht nur den Vertretern der ordentlichen Mitglieder zu.
- (3) Das passive Wahlrecht steht zu:
- a) Alle physischen Personen, die Mitglied eines Vereins oder Landesverbandes sind, welcher ordentliches Mitglieds des ÖCV-ACA ist.
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern des ÖCV-ACA.
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (4) Der Verband kann seine Mitglieder zur Bekanntgabe folgender Tatsachen verpflichten:
- a) Vollständige Liste der Vereinsmitglieder.
 - b) Änderungen im Mitgliederstand.
 - c) Wahl der Funktionäre.
 - d) Protokolle der Generalversammlung.
 - e) Sonstige allgemeine Informationen über den Zustand und die Entwicklung des Vereins oder Landesverbandes.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten, die Regulative und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Handeln sie zuwider, können die Verbandsorgane Sanktionen setzen. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Die Vereinsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Rechnungsprüfer (§ 15), sowie in eventu der Präsident und die Vice-Präsidenten (§ 14), der Sekretär (§ 16), und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- (3) Zu der ordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin

schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat mit der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Anträge zur ordentlichen und zur außerordentlichen Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Im Falle einer außerordentlichen Generalversammlung können ergänzende Anträge bis unmittelbar vor Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht werden, so dies durch die Schwere oder Dringlichkeit des Problems gerechtfertigt erscheint.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Generalversammlung besteht aus je 2 Delegierten pro ordentliches Mitglied, den Mitgliedern des Vorstandes, den außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Delegierte der Vereine oder Landesbände sein. Vorstandsmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Nur bei Stimmengleichheit der anwesenden Delegierten, hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von Delegierten von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 20 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Generalsekretär. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Rechnungsprüfers und des Präsidenten;
- 4. Festsetzung der Höhe des Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder; für unterschiedliche Gruppen von ordentlichen Mitgliedern (Landesverbände bzw. Vereine) können unterschiedlich Systeme von Mitgliedsbeiträgen beschlossen werden.
- 5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- 8. Beratung und Beschlussfassung in allen Fragen des Beitritts, der Zugehörigkeit und des Austritts aus internationalen und nationalen Sportdachverbänden.

9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens zehn Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sind: der Obmann, der Generalsekretär, der Kassier, sowie auf Beschluss der Generalversammlung ein bis sieben sonstigen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Scheiden während des ersten Jahres der Funktionsdauer des Vorstandes mehr als 2 gewählte Mitglieder aus diesem aus, so verkürzt sich die Funktionsdauer auf ein Jahr. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind in jedem Fall wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von Generalsekretär, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Generalsekretär. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (11) Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied (Abs. 8) hat einen Rechenschaftsbericht abzufassen und ihn den verbleibenden Vorstandsmitglieder oder der Generalversammlung zu übergeben. Weiters ist das scheidende Vorstandsmitglied verpflichtet, jegliche, noch in seinem Gewahrsam befindliche, dem Verband betreffende Gelder und Unterlagen, zweitens im Original oder als Kopie dem Vorstand zu übergeben.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

- 4) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- 5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Verbandsmitgliedern;
- 6) Einberufung von Kommissionen;
- 7) Übertragung bestimmter Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder an Kommissionen;
- 8) Entsendung von Delegierten zu Sportdachverbänden.
- 9) Bestellung von Trainern bzw. Managern für die Auswahlmannschaften des ÖCV – ACA.
- 10) Erstellung einer Geschäftsbereichsordnung für den Vorstand.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (2) Der Generalsekretär hat den Obmann bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Generalsekretär, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Ist der Obmann verhindert, kann der Verband durch Kassier und Generalsekretär gemeinsam vertreten werden. Sind der Generalsekretär oder der Kassier verhindert, tritt an ihre Stelle der Obmann. Keiner dieser drei Funktionäre kann jedoch zugleich in seiner ursprünglichen Funktion und als Stellvertreter eines anderen Funktionärs tätig werden. In der Vertretung des Verbandes gilt daher das 4-Augen-Prinzip.
- (5) Aufgabe der anderen Vorstandsmitglieder ist es, ihre sportliche und/oder organisatorische Erfahrung in den Vorstand einzubringen. Es können ihnen aufgrund der Geschäftsbereichsordnung spezielle Aufgabenbereiche übertragen werden.

§ 14 Der Präsident und die Vice-Präsidenten

- (1) Aufgabe des Präsidenten ist es, den Verband gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu repräsentieren.
- (2) Der Präsident sowie eventuelle Vice-Präsidenten können auf eigenen Wunsch, müssen allerdings nicht, an allen Vorstandssitzungen teilnehmen und ihre Meinung einbringen.
- (3) Der Generalversammlung steht es frei, den Präsidenten oder einen Vice-Präsidenten in den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Präsident oder einer der Vice-Präsidenten kann jederzeit mit 2/3-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen vom Vorstand abberufen werden. Ist der

Präsident Mitglied des Vorstandes, so hat er bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht. Die Abberufung muss nachträglich durch eine ohne Verzug einzuberufende Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 15 Der Rechnungsprüfer

- (1) Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gilt für die Rechnungsprüfer die Bestimmung des § 11 Abs. 3, 8, 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 16 Der Sekretär

- (1) Der Sekretär ist Angestellter des Verbandes. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Verbandes gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht in den Statuten und/oder in den Regulativen des Verbandes geregelte Tatbestände zum Inhalt haben, entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Delegierten der ordentlichen Mitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 18 Die Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Verbandsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt und nicht auf Gewinn gerichtet ist.